

JFV Kickers Braunschweig

Vereinssatzung

Version 1.1 vom 17. September 2021

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen **JFV Kickers Braunschweig**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name JFV Kickers Braunschweig e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

§2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotenen Sportarten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Stammvereinen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (3) Als aktives Mitglied gilt, wer innerhalb des Vereins sportlichen Aktivitäten nachgeht oder sie leitet oder sich ehrenamtlich im Verein engagiert. Die aktive Mitgliedschaft eines/-r Jugendspielers/-in setzt eine Mitgliedschaft in einem der im Kooperationsvertrag aufgeführten Stammvereine voraus.
- (4) Als passives Fördermitglied gilt, wer sich bereit erklärt die Ziele des Vereins zu unterstützen, jedoch nicht in erheblicher ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des JFV Kickers Braunschweig in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c. für Jugendspieler/-innen mit dem Ende der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - i. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

iii. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - i. der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - ii. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - i. jeweils eines/r Vereinsvertreters/-in der im anliegenden Kooperationsvertrag aufgeführten Stammvereine.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.
- (8) Für die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes wird von jedem der im Kooperationsvertrag aufgeführten Stammvereine ein Vertreter benannt. Scheidet der benannte Vertreter vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, ist der Stammverein verpflichtet einen Nachfolger zu benennen.

§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h. Beschlussfassung über Anträge

§10 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung als Vereinsaushang der laut Kooperationsvertrag beteiligten Stammvereine. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (5) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG BEI MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen oder Wahlen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - c. die Protokollführerin/der Protokollführer
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder

- e. die Tagesordnung
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig, nach der Anzahl der im letzten Spieljahr vor der Auflösung gemeldeten Spieler, an die im anliegenden Kooperationsvertrag aufgeführten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§15 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. März 2015 beschlossen. Diese Fassung enthält die später beantragten und im Vereinsregister eingetragenen Veränderungen zu

§ 15 komplett (17.09.2021)

Braunschweig, 17.09.2021

Sebastian Knüfermann

Friedrich-Wilhelm Utermark

Maik Kanigowski

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart